

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 81-90

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

noch keine Unterstüzungen gezahlt werden, da der Fonds noch nicht die genügende Höhe erreicht habe; es waren Ende 1905 vorhanden 248 657 *M.*, erst wenn die Summe auf 400 000—500 000 *M.* angewachsen sei, würden die Zinsen zu dem gedachten Zwecke benutzt werden. Nähere Bestimmungen über die Verteilung seien noch aufzustellen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Vorlage durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Bei der Feststellung des Berichtes fehlte der Abgeordnete Zeidler.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

B. Grape.

Anlage 81.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung betr. Neubauten und Neuanlagen bei der Großherzoglichen Heil- und Pflegeanstalt Wehnen.

(Anlage 14.)

Schon seit Jahren erfordert die genannte Anstalt größere Aufwendungen und sind in den letzten Finanzperioden an außerordentlichen Ausgaben vom Landtage große Summen gefordert und auch bewilligt.

Nachdem nun in diesem Jahre unter den ordentlichen Ausgaben des Voranschlags pr. 1907 45 800 *M.*, und unter den außerordentlichen 14 700 *M.* eingestellt sind, werden noch in der Anlage 14 im ganzen 133 500 *M.* verlangt.

Unter Ziffer I dieser Anlage wird weiter angekündigt, daß für 1908 außerdem für den Bau zweier Krankenhäuser in Wehnen erhebliche Mittel werden gefordert werden.

Motiviert werden diese Forderungen damit, daß die vorhandenen Baulichkeiten, von welchen eine Reihe doch erst in den letzten Jahren fertiggestellt ist — nach den jetzigen Ansprüchen der Wissenschaft ihrem Zweck nicht mehr genügen.

Der Ausschuß ist sich zwar darin einig, daß für solche unglückliche Kranke besondere Mittel aufgewendet werden müssen, kann sich aber des Eindrucks nicht erwehren, daß zu sehr mit Bolldampf gearbeitet und hier die Schaffung einer Anstalt angestrebt wird, die den Verhältnissen des finanziellen Könnens des Herzogtums nicht mehr entspricht.

Wenn in dem angefangenen Tempo weiter gearbeitet wird, so kann die Anstalt uns über den Kopf wachsen und schließlich die Zuschüsse aus der Staatskasse so hoch steigen, daß die Staatsfinanzen unangenehm dadurch berührt werden.

Es kann das gesteckte Ziel auch im langsameren Vorgehen erreicht werden und beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, nochmals zu prüfen, ob die in Aussicht gestellten Forderungen für Neubauten wirklich so notwendig sind und ob nicht durch Benutzung der vorhandenen Baulichkeiten der Forderung, das Zellenystem aufzugeben, zum großen Teil schon entsprochen werden kann.

Was nun die Forderungen für 1907 anbelangt, so hat der Ausschuß sich durch Augenschein überzeugt, daß Küche und Waschhaus sehr knappe Räume zeigen.

Ein Neubau des einen oder andern Teils ist deshalb gerechtfertigt, ob aber dieser Neubau die horrend Summe von 90 000 *M.* kosten muß, das zu beurteilen muß der Ausschuß den berufenen Sachverständigen überlassen.

Auch gegen den Neubau einer Scheune läßt sich nichts erinnern und erscheint die geforderte Bau Summe von 9000 *M.* nicht zu hoch.

Was nun aber die geplante Abwässerreinigungsanlage anbelangt, so erscheint die geforderte Summe von 34 500 *M.* recht hoch und trug der Ausschuß Bedenken, beim Landtag die Bewilligung dieses Betrages zu beantragen, zumal es einem Laien schwer, wenn nicht unmöglich ist, zu beurteilen, ob die Anlage auch später wirklich ihren Zweck erfüllen wird.

Der Regierungsvertreter sowohl, als auch der Direktor der Anstalt suchten diese Bedenken zu zerstreuen unter Hinweis auf ähnliche gut funktionierende Anlagen.

Die Besichtigung des die Abwässer aufnehmenden

öffentlichen Wasserzuges ergab eine starke Verunreinigung des Wassers in demselben und erkannte der Ausschuß an, daß etwas geschehen müsse. So entschloß er sich schließlich, die Bewilligung der geforderten Summe zu beantragen, in der Voraussetzung, daß der Betrieb der Anlage nicht zu teuer sei und daß dem Abwässerungsbedürfnis damit für absehbare Zeiten genügt ist.

Der Ausschuß beantragt deshalb:

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß im Etatsjahre 1907 an außerordentlichen Baukosten für die Heil- und Pflegeanstalt Wehnen

1. für den Bau eines Waschhauses nebst Badeeinrichtungen usw. . . 90 000 M

2. für den Bau einer Scheune . . . 9 000 M
3. für eine Abwässerungsanlage . . . 34 500 "

im ganzen 133 500 M

aufgewendet werden.

In Antrag Nr. 3

beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle den Antrag der Staatsregierung:

Der Landtag wolle sich mit der Aufnahme einer Anleihe bis zum Höchstbetrage von 133 500 M unter den angegebenen Bedingungen für Rechnung der Anstaltskasse in Wehnen zur Deckung der Baukosten für ein Waschhaus, eine Scheune und eine Abwässerungsanlage einverstanden erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Feldhus.

Anlage 82.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Bau einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück.
(Anlage 15.)

In der Anlage 15 wird von der Staatsregierung beantragt, daß der Neubau einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück schon jetzt in Aussicht genommen wird, so daß nach Einziehung eines Spezialprojekts von einer Brückenbau-firma, den erforderlichen Verhandlungen und Herstellung des eisernen Oberbaues, das geraume Zeit in Anspruch nehmen würde, der eigentliche Bau der Brücke im Jahre 1908 beginnen kann.

Die Gründe, welche für einen Neubau sprechen, sind dem Ausschusse von dem Regierungsbevollmächtigten wie folgt dargelegt:

Ein Teil der Brücke, in der Vorlage als hölzerne Notbrücke bezeichnet, ist im Sommer 1896 errichtet, nachdem die alte Brücke Ende Oktober 1895 durch den Dampfer „Nordsee“ beschädigt worden war; dieselbe habe 9000 M gekostet und sei deren Haltbarkeit auf 8 bis 10 Jahre geschätzt worden. Nach dem Urteil eines Sachverständigen, der vor kurzer Zeit eine Untersuchung inbetreff der Haltbarkeit der Brücke vorgenommen hat, würde dieselbe bei einem Kostenaufwande von 6 bis 700 M im Durchschnitt pro Jahr, zuerst im nächsten Jahre etwa 2000 M, sich wohl noch mehrere Jahre hinhalten lassen. Es sei jedoch

zu berücksichtigen, daß bei der geringeren lichten Weite der Durchlässe, die ca. 4,50 m weniger betrage, als die Weite derselben in den Brücken bei Esfleth und Drielake, die größeren Schiffe oft Schwierigkeiten hätten, die Durchfahrtsöffnung ohne Unfall zu passieren. Hinzu käme noch, daß die Lage der jetzigen Drehbrücke am westlichen Ufer die Schiffe zur Kursänderung zwinge, welche die Gefahr vermehre. Größere Schiffe kämen jetzt aber immer mehr, welche nach Oldenburg wollen und seien in den letzten Jahren ziemlich viel Unfälle, bei denen meistens das Leitwerk beschädigt sei, vorgekommen. Zwar hätten diese nicht sehr erhebliche Kosten verursacht, indem in den Jahren 1903, 1905 und 1906 der Schaden, welcher infolge von etwa 10 Unfällen entstanden sei, ca. 1000 M erfordert habe.

Auch die Handelskammer sowie die Schiffs-fahrtskommission in Brake und der Stadtmagistrat in Oldenburg hätten den Neubau einer Brücke mit Durchfahrtsöffnungen von je 16 m lichter Weite lebhaft befürwortet, und im Interesse der Schifffahrt auf der Hunte als dringend erforderlich bezeichnet. Beim Projekt zum Neubau sei übrigens auch der Bau des Hunte-Ems-Kanals voll in Betracht gezogen worden.

Der Ausschuß, welcher auch eine Besichtigung der jetzigen Brücke vorgenommen hat, konnte nicht umhin die Gründe, welche für einen bald vorzunehmenden Neubau sprechen, anzuerkennen, umsomehr als es doch nicht lange mehr möglich sein wird, die jetzige Brücke ohne größere Kosten zu erhalten und trotz allem bei eintretendem schweren Eisgange nicht sicher Stand halten könne. Er stellt deshalb den

Antrag Nr. I.

Unveränderte Annahme der Vorlage.

Eine Anfrage des Ausschusses, wie hoch sich die Kosten einer provisorischen Brücke für den Verkehr während des Baues belaufen würde, wurde dahin beantwortet, daß die Kosten etwa 12 bis 15 000 M betragen würden. Da aber die Kosten einer Fähre mit Bedienung auch nicht un-

erheblich sind, so dürfte es sich empfehlen, zu erwägen, ob es nicht im Interesse des Verkehrs der anliegenden Landesteile gerechtfertigt erscheint, die Mehrkosten aufzuwenden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. II.

Großherzogliche Staatsregierung wolle dem Landtage mit dem Antrage zur Bewilligung der Mittel zum Neubau einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück auch einen Kostenanschlag zum Bau einer provisorischen Brücke, die dem Verkehr während des Baues erstgenannter Brücke dienen soll, sowie einen Kostenanschlag zur Einrichtung einer Fähre nebst Bedienung vorlegen.

Bei Feststellung des Berichts fehlten die Abgeordneten Falz, Feigel, Hollmann, Schwarting.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Ahlhorn, Hartwarderwurp.

Anlage 83.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse.

(Anlage 16.)

Die Geschäfte der Ersparungskasse haben in den letzten Jahren einen immer größer werdenden Umfang angenommen, seit 1890 vermehrte sich der Einlagenbestand von 12 204 187 Mark auf 21 292 992 M, der Jahresumsatz betrug im Jahre 1905 6 688 580 M; bedenkt man nun, daß es sich bei den Einlagen stets um verhältnismäßig kleine Beträge handelt, so ist ersichtlich, daß die Beamten der Kasse eine bedeutende Arbeit zu erledigen haben. In den letzten Jahren stieg die Zahl der Beamten von 7 auf 10. Nach dem Gesetz vom 21. März 1893 kann nur 6 Gehülfen die Zivilstaatsdienereigenschaft beigelegt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf soll der Staatsregierung die Ermächtigung erteilen, daß sie 8 Gehülfen die Zivilstaatsdienereigenschaft gewähren kann, zugleich soll die Bestimmung, daß die Einlagen im Laufe eines halben Jahres in der Regel nicht mehr als 300 M betragen dürfen, dahin geändert werden, daß für 300 M gesetzt werde „1000 M“. Ferner wird

der Beginn des Zinsenlaufes für neu eingelegte Kapitalien dahin geregelt, daß die Berechnung der Zinsen mit dem 1. und 16. jedes Monats beginnt, die Verzinsung soll künftig aufhören, wenn 30 Jahre nach der letzten Vorlegung des Einlagebuches verfloßen sind.

Am 1. Juli 1906 wurde in Delmenhorst eine Nebenstelle der Ersparungskasse errichtet, an welcher zwei Beamte wirken. Im Ausschuß entstand die Frage, ob diese Einrichtung, nachdem die Verwaltung der Stadt Delmenhorst eine städtische Sparkasse gegründet hatte, sich als nützlich erweisen werde, und ob nicht die Kosten der Nebenstelle zu hoch wären im Verhältnis zu dem Geschäftsumfang. Der Ausschuß erbat sich von der Regierung Auskunft über die Höhe der seit dem 1. Juli bei der Nebenstelle neu eingelegten Gelder. Der Regierungsbevollmächtigte legte folgende Übersicht vor:

Ersparungskassen-Nebenstelle Delmenhorst.

1906	Einlagen		Rückzahlungen		Spar- und Leihbank				Überwiesene Guthaben	
	M	§	M	§	Ablieferungen		Gezahlte Darlehen		M	§
Juli	17 382	02	1 539	17	5 625	—	—	—	7 524	91
August	18 368	69	1 136	—	5 500	—	—	—	12 217	62
September	16 043	31	3 334	68	—	—	2 500	—	11 360	16
Oktober	7 924	90	700	—	2 000	—	—	—	2 430	83
	59 718	92	6 709	85	13 125	—	2 500	—	33 533	52
Davon ab:										
überwiesene Guthaben	33 533	52								
bleiben neue Einlagen	26 185	40								
Dazu am 1. November	1 749	38	Neueinlagen							
Summe	27 934	73								

Gegenwärtig läßt sich noch nicht übersehen, ob die Nebenstelle in Delmenhorst die Konkurrenz mit der städtischen Sparkasse und den dortigen Banken auf die Dauer aushalten und demgemäß bestehen kann; für die Einrichtung war mit maßgebend der Umstand, daß aus dem Amtsbezirk Delmenhorst etwa 1½ Millionen Mark bei der Ersparungskasse belegt sind, und daß der Kasse aus diesem Bezirke stets viele Einlagen zugeflossen sind.

Der Regierungsbevollmächtigte erwiderte auf die Anfrage, ob ein Eingehen der Nebenstelle in Delmenhorst nicht eine Verminderung der Beamten herbeiführen werde, daß auch in diesem Falle mindestens 9 Beamte nötig seien. Bei der verantwortungsvollen Tätigkeit, die den Beamten obläge, sei es durchaus nötig, daß sie in gesicherter Stellung seien; die Ersparungskasse trägt die sämtlichen Kosten für die Besoldung ihrer Beamten, zahlt auch etwaige Pensionen und die Kosten für die Versorgung der Hinterbliebenen.

Der Ausschuß hat keine Bedenken dagegen, daß hinfert 8 Gehülfen der Zivilstaatsdienereigenschaft beigelegt werden kann und stellt den

Antrag Nr. 1.

Annahme des Artikels 1 Satz 1 und Ziffer 1.

Der Artikel 5 bestimmt die Höhe der Einlagen, bisher sollten die Einlagen derselben Person im Laufe eines halben Jahres den Betrag von 300 M nicht übersteigen, diese Bestimmung wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf dahin abgeändert, daß künftig von derselben Person im Laufe eines halben Jahres 1000 M eingelegt werden dürfen. Der Ausschuß stimmt der Änderung zu und stellt den

Antrag Nr. 2.

Annahme des Artikels 1 Ziffer 2.

Die §§ 1 und 2 des Artikels 6 enthalten gegen die

frühere Fassung redaktionelle Änderungen, denen der Ausschuß zustimmt.

Der § 3 setzt den Beginn der Zinszahlung fest, die vorgeschlagene Beordnung entspricht dem Verfahren der Gemeindesparkasse in Delmenhorst und enthält eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Praxis. Das geltende Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, wann die Verzinsung eines Guthabens aufhören soll; andere Kassen setzen fest, daß nach Ablauf einer bestimmten Frist nach der letzten Vorlegung des Einlagebuches die Verzinsung aufhört, eine derartige Beordnung sieht der dritte Absatz des § 3 in Artikel 6 vor. Nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Vorlegung des Einlagebuches soll künftig die Verzinsung erlöschen. Der Ausschuß erklärte sich damit einverstanden, wünscht jedoch, daß die betreffenden Inhaber eines solchen Buches auf das Aufhören der Zinszahlung aufmerksam gemacht werden und beantragte einen entsprechenden Zusatz zu dem Absatz 3 im 3. §. Die Fassung des Zusatzes ist mit dem Regierungsbevollmächtigten vereinbart und lautet:

„Vor Ablauf der Frist ist der Versuch zu machen, den rechtmäßigen Inhaber des Guthabens durch die zuständige Gemeindebehörde und in sonst geeigneter Weise behufs seiner Benachrichtigung von dem ihm drohenden Nachteil zu ermitteln. Vor dem Eintritt der Verjährung des Kapitals ist der Versuch zu erneuern.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3.

Artikel 1 Ziffer 3 § 3 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Vor Ablauf der Frist ist der Versuch zu machen, den rechtmäßigen Inhaber des Guthabens durch die zuständige Gemeindebehörde und in sonst

geeigneter Weise behufs seiner Benachrichtigung von dem ihm drohenden Nachteil zu ermitteln. Vor dem Eintritt der Verjährung des Kapitals ist der Versuch zu erneuern."

Antrag Nr. 4.

Annahme der Ziffer 3 mit dem zu § 3 beantragten Zusatz.

Der § 2 des Artikels 10 des geltenden Gesetzes soll eine andere Fassung erhalten, er handelt von der Beglaubigung der Eintragungen in die Einlegebücher; die in dem Entwurf vorgesehene Bescheinigung entspricht dem bisherigen Verfahren.

Antrag Nr. 5.

Annahme des Artikels 1 Ziffer 4.

Artikel 2 des Entwurfs bestimmt, daß das Gesetz am 1. Januar 1907 in Kraft treten soll.

Antrag Nr. 6.

Annahme des Artikels 2.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfes kamen noch zwei Wünsche zur Sprache, die indes zu Anträgen nicht geführt haben.

1. Es wurde mitgeteilt, daß man namentlich in ländlichen Kreisen bedaure, daß die Ersparungskasse an den Nachmittagen für das Publikum geschlossen sei. Der

Regierungsbevollmächtigte erklärte, wenn die Kasse auch nachmittags geöffnet werden solle, könnten die vorhandenen Beamten die Arbeit nicht bewältigen, es müßten dann mehr Beamte angestellt werden. Der Anregung gegenüber, wenigstens an Markttagen die Kasse auf ein paar Stunden am Nachmittage offen zu halten, verhielt sich der Regierungsbevollmächtigte nicht durchaus ablehnend.

2. Die Schließung der Kasse in der zweiten Hälfte des Monats Dezember wurde als Übelstand bezeichnet, weil gerade um Neujahr oftmals Zahlungen zu leisten sind, und die Einleger vom 16. bis 31. Dezember kein Geld haben können. Es wurde dem Regierungsbevollmächtigten die Frage vorgelegt: Kann die Schließung der Ersparungskasse in der zweiten Hälfte des Monats Dezember nicht unterbleiben? Die Antwort lautete: In einzelnen Fällen erfolgen auch jetzt auf besonderen Wunsch Einzahlungen und Auszahlungen; die Arbeit am Jahreschluß sei jedoch so groß, daß für diese Zeit schon jetzt viele Hilfskräfte nötig seien, unter den gegenwärtigen Verhältnissen lasse sich die zeitweise Schließung der Kasse nicht vermeiden.

Antrag Nr. 7.

Annahme des Gesetzentwurfes mit der aus dem Antrage 3 sich ergebenden Änderung.

Bei der Feststellung des Berichtes fehlte der Abgeordnete Zeidler.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

B. Grape.

Anlage 84.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes über das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1895, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse.

(Anlage 16.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung mit der vom Ausschusse beantragten Änderung angenommen; Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

B. Grape.



Anlage 85.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Änderung des Gehaltsregulativs vom 24. April 1906.

(Anlage 17.)

Nach der Vorlage soll die Stelle des Kassierers der Beamtenwitwenkasse eingehen und der Beamte, der diese Stelle bisher bekleidet hat, in den Staatsdienst und zwar auf den Etat des Herzogtums übernommen und regulativmäßig angestellt werden.

Dieselbe Vorlage ist dem Landtage im vorigen Jahre gemacht und damals vom Landtage abgelehnt worden. Der Ausschuß ist mit der Staatsregierung darin einverstanden, daß die Beibehaltung der Stelle des Kassierers der Beamtenwitwenkasse, nachdem letztere durch das Gesetz, betreffend Abänderung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffende Gesetze vom 27. Dezember 1905 in der Hauptsache aufgelöst ist, sich nicht rechtfertigen läßt; er ist ferner damit einverstanden, daß dieser Beamte um denselben nicht zu schädigen in den Staatsdienst und zwar auf den Etat des Herzogtums übernommen und in der Buchhaltereirei und der Hauptkassenverwaltung mit beschäftigt wird; dagegen kann der Ausschuß, ebenso wie im vorigen Jahre, seine Zustimmung nicht dazu erteilen, daß dieserhalb eine neue Stelle in das Gehaltsregulativ aufgenommen wird. Wenn in der Vorlage zur Begründung des daselbst gestellten Antrages ausgeführt ist, daß die Dienstgeschäfte der Buchhaltereirei und der Hauptkassenverwaltung ganz erheblich zugenommen haben, so soll dieses nicht bestritten werden, wenn aber weiter hinzugefügt ist, daß eine Vermehrung des Personals nur dadurch hat vermieden werden können, daß die Arbeitskraft des Kassierers der Witwenkasse ständig in Anspruch genommen ist und daher eine weitere regulativmäßige Stelle gerechtfertigt sei, so kann der Ausschuß diese Ansicht nicht teilen.

In der Buchhaltereirei und der Hauptkassenverwaltung sind 12 Beamte regulativmäßig beschäftigt und wird es möglich sein mit diesem Personal die Arbeiten zu erledigen.

Glaubt man jedoch der Frage, ob hier eine weitere Arbeitskraft regulativmäßig einzustellen ist, näher treten zu müssen, so ist zunächst eingehend zu prüfen, ob die innere Einrichtung der Buchhaltereirei und Hauptkassenverwaltung den modernen Anforderungen der heutigen Zeit entspricht und ob es nicht möglich ist, durch eine entsprechende Vereinfachung des Buchungsverfahrens die Arbeit erheblich zu vermindern.

Nach diesen Erwägungen und unter dem Gesichtspunkte, daß neue Gründe für die beantragte Änderung des Regulativs seit dem vorigen Jahre nicht hinzugekommen sind, kommt der Ausschuß wiederum dazu, den Antrag auf Ablehnung der Vorlage zu stellen, damit aber der zeitige Kassierer der Witwenkasse nicht geschädigt wird, soll dessen Übernahme auf die Staatskasse nicht beanstandet werden.

Der Ausschuß stellt demnach folgende Anträge:

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle die Vorlage 17 ablehnen.

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle genehmigen, daß der Kassierer der Beamtenwitwenkasse auf den Etat des Herzogtums außerregulativmäßig übernommen wird.

Antrag Nr. 3.

Der Landtag ersucht die Staatsregierung zu prüfen, ob eine Vereinfachung des Buchungsverfahrens in der Buchhaltereirei möglich und angezeigt ist

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Wilken.

Anlage 86.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

(Anlage 18.)

Der Gesetzentwurf bringt die bestehenden Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst der Referendare in neue, festere Formen. Er führt ferner eine Beschäftigung derjenigen Assessoren, die mangels offener Stellen noch nicht angestellt werden können, neu ein. Endlich enthält er ziemlich unverändert die bisherigen Vorschriften über die juristischen Prüfungen.

Die Beratung im Ausschuss ergab folgendes:

Zu § 1. Es hat den Anschein, als ob nach diesem Paragraphen zu Stellen im Justiz- und Verwaltungsdienste nur Personen zugelassen seien, die ihre juristischen Prüfungen vor der hiesigen Prüfungskommission zurückgelegt haben. Eine solche Bestimmung würde der bisherigen Praxis nicht entsprechen und unter Umständen eine lästige Schranke sein. Auf Anfrage erklärte der Minister, daß die Bedenken des Ausschusses insoweit unbegründet seien, als es sich um die Befetzung von richterlichen Stellen handle. Denn das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz erkläre in § 3 die richterlichen Prüfungen aller deutschen Bundesstaaten für gleichwertig. Dagegen gebe allerdings, insoweit es sich um den höheren Verwaltungsdienst handle, die Fassung der Vorlage zu Zweifeln Veranlassung, sodaß sich eine Klarstellung durch einen Zusatz empfehlen möge. Mit dem Wortlaute des von dem Minister vorgeschlagenen Zusatzes ist der Ausschuss einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 1:

Dem § 1 wird folgender Absatz nachgefügt:

Wer in einem anderen deutschen Bundesstaate die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste erlangt hat, ist auch im Großherzogtum Oldenburg zum höheren Verwaltungsdienste zuzulassen.

Weiterhin entstand zu § 1 die Frage, ob es sich denn überhaupt empfehle, die Stellen im höheren Verwaltungsdienste nur Personen mit juristischer Vorbildung vorzubehalten. Der Minister erklärte, es handle sich nicht um sämtliche höhere Stellen in der Staatsverwaltung. Für manche Stellen, z. B. für die Stellen der Bauräte, Schulkollegen, des landwirtschaftlichen Referenten im Staatsministerium, komme naturgemäß von vornherein eine juristische Vorbildung nicht in Frage. Es handle sich hier im wesentlichen nur um die Amtshauptleute und ihre Hilfsbeamten, die Regierungspräsidenten, Mitglieder und Hilfsbeamten in der Regierung, sowie um die vortragenden Räte im Staats-

ministerium, soweit für diese nicht eine andere Vorbildung vorgesehen sei. Es entspreche der Natur der Sache, daß diese Stellen mit Juristen zu besetzen seien. Es könne auch nicht dem Interesse des Landtags entsprechen, der Regierung die Vollmacht zu geben, diese Stellen ganz nach ihrem Ermessen zu besetzen. Wenn einmal eine neue Stelle geschaffen werden müsse, so unterliege es in jedem Falle der Verständigung zwischen Regierung und Landtag, welche Vorbildung für die Stelle vorzuschreiben sei, wie denn z. B. vor einigen Jahren für die neue Stelle eines Referenten für Eisenbahnsachen im Staatsministerium entgegen der ursprünglichen Absicht der Staatsregierung nicht juristische, sondern technische Vorbildung vorgeschrieben worden sei. Der Ausschuss verschließt sich den vorgebrachten Gründen nicht und stellt den

Antrag Nr. 2

Annahme des § 1 mit der zu Antrag 1 beantragten Änderung.

Zu § 2. Der zu § 2 und § 6 entstandene Zweifel, ob jeder, der die Vorbedingungen erfülle, zur Prüfung und zum Vorbereitungsdienste zuzulassen sei, wurde von dem Minister durch Hinweis auf Art. 4 des Zivilstaatsdienergesetzes beseitigt.

Der § 2 enthält die Gleichstellung des Reisezeugnisses eines Realgymnasiums und einer Oberrealschule mit dem eines Gymnasiums. Diese Regelung entspricht einem von dem 28. Landtage zweimal mit großer Mehrheit gestellten Ersuchen. Auf die damaligen Verhandlungen darf verwiesen werden.

Antrag Nr. 3.

Annahme des § 2.

Zu § 3. Im Ausschusse wurde es als ungewöhnlich bezeichnet, daß die beiden Prüfungen vor ungefähr derselben Prüfungskommission abgelegt werden, und es wurde ferner auf das Bedenken hingewiesen, daß die nur von Theoretikern vorbereiteten Prüflinge einer Prüfung durch Praktiker unterzogen würden. Es wurde angefragt, ob es sich nicht empfehle, ähnlich wie der Nachbarstaat Bremen, mit deutschen Bundesstaaten, die im Besitze einer Universität seien, Verträge abzuschließen, nach denen die erste Prüfung vor der Prüfungskommission dieser Staaten abgelegt werde. Ferner wurde angefragt, ob nicht dem bei der ersten Prüfung bestehenden System der Klausur eine mündliche Prüfung

vorzuziehen sei. Beide Anfragen beantwortete der Minister dahin, daß sich nach seiner Ansicht der bisherige Zustand bewährt habe und besser beibehalten bleibe. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß es sich nicht empfehle, im Widerspruche zu der Ansicht der Staatsregierung Anträge zu diesen speziellen Fachfragen zu stellen und stellt den

Antrag Nr. 4.

Annahme des Paragraphen 3.

Zu § 4. Zu sachlichen Erörterungen bot dieser § keine Veranlassung. Indessen schien die Fassung des letzten Satzes nicht ganz glücklich. Besonders das Wort „auch“ erscheint nicht am Platze, da vorher nur von wechselnden Mitgliedern gesprochen ist.

Antrag Nr. 5.

In dem letzten Satze des § 4 wird das Wort „auch“ gestrichen.

Antrag Nr. 6.

Annahme des § 4 mit der zu Antrag 5 beantragten Änderung.

Zu § 5 ist nichts zu bemerken.

Zu § 6 wird auf das zu § 2 Bemerkte verwiesen.

Antrag Nr. 7.

Annahme der §§ 5 und 6.

Zu § 7. Dieser Paragraph enthält eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von 3 auf 3½ Jahre. Der Minister erklärte diese Verlängerung für dringend wünschenswert. Der Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden betrage zur Zeit nur 5 Monate. Das sei zu kurz, um den Referendaren diejenige Kenntnis der Verwaltungstätigkeit, die auch dem künftigen Richter und Rechtsanwalte not tun, beizubringen. Für die große Mehrzahl der Referendare, die in den Staatsdienst einzutreten beabsichtigten, sei die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ohne finanzielle Bedeutung. Zudem hätten fast sämtliche Bundesstaaten einen Vorbereitungsdienst von 4 oder doch mindestens 3½ Jahren eingeführt. Im Ausschusse wurden gegen die Bestimmung Bedenken laut. Es wurde hervorgehoben, daß dadurch der Zeitpunkt der Selbstständigkeit für den Juristen noch weiter hinausgeschoben werde. Der Zeitpunkt der zweiten Prüfung falle ohnehin in ein Lebensalter, in den man den Prüfling an selbständiges Arbeiten, aber nicht an gedächtnismäßiges Lernen gewöhnen solle. Durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, durch die nicht nur diejenigen, die sich dem Staatsdienste zuwenden wollten, betroffen würden, werde die juristische Laufbahn immer mehr ein Vorrecht der Begüterten. Wenn auch durchaus anzuerkennen sei, daß eine Beschäftigung bei den Verwaltungsbehörden auch für den zukünftigen Richter von Vorteil sei, so könne doch eine derartige Beschäftigung, wenn Überfluß von Anwärtern vorhanden sei, auch nach der zweiten Prüfung noch stattfinden. Sei aber Mangel vorhanden, so würden in Zukunft, genau wie bisher, Referendare bereits mit der Wahrnehmung etatsmäßiger Stellen in der Justiz beauftragt werden müssen, ohne die Verwaltung kennen gelernt zu haben. Auch wurde darauf hingewiesen, daß vor Erlass des Reichsgerichtsverfassungs-

gesetzes in Oldenburg der Vorbereitungsdienst nur 2 Jahre gedauert habe, ohne daß die frühe Selbstständigkeit unserer Beamtenschaft zum Schaden gewesen wäre. Eine Mehrheit des Ausschusses (die Abgeordneten: Ahlhorn-Hartwarderwarp, Ahlhorn-Zetel, Falz, Feigel, Grape, Hollmann, Preffer, Rodenbrock, Schulz, Schwarting, Tanzen, Taphorn, Voß-Pansdorf, Zeidler) glaubt jedoch, daß mit Rücksicht auf das Vorgehen der übrigen Bundesstaaten Oldenburg allein an dem 3jährigen Vorbereitungsdienst nicht werde festhalten können und stellt den

Antrag Nr. 8.

Annahme des § 7.

Eine Minderheit (Abgeordneter Koch) hält die Gegenstände für überwiegend, sieht aber von der Stellung besonderer Anträge ab.

Zu § 8. Dieser Paragraph bringt die Disziplinargewalt über die Referendare in festere Formen. Über die disziplinarischen Befugnisse der Dienstbehörden gegenüber den Referendaren bestand bisher eine gewisse Unklarheit. Der Ausschuß stimmt der Staatsregierung darin bei, daß eine feste Regelung nicht entbehrt werden kann. Bedenklich war dem Ausschusse nur, ob nicht der letzte Satz, nachdem das Staatsministerium „in besonders schweren Fällen“ ganz von dem Vorbereitungsdienste ausschließen kann, eine zu unbestimmte Fassung habe.

Dem ein solcher Ausschluß versperret dem Referendar nicht nur die Aussicht auf eine staatliche Anstellung, sondern nimmt ihm auch die Möglichkeit, seine Bildung abzuschließen. Andererseits aber mußte der Ausschuß anerkennen, daß die fragliche Strafmaßregel in gewissen Fällen unvermeidlich werden kann. Der Ausschuß glaubt, daß durch einen Zusatz, der sich in seiner Fassung an Art. 70e des Zivilstaatsdienergesetzes anlehnt, die Voraussetzungen einer solchen Strafmaßregel etwas bestimmter umschrieben werden können. Er stellt den

Antrag Nr. 9.

In dem letzten Satze des § 8 werden nach dem Worte „Fällen“ die Worte „unwürdigen, unsittlichen oder pflichtvergeßenen Verhaltens“ nachgefügt.

Antrag Nr. 10.

Annahme des § 8 mit der zu Antrag Nr. 9 beantragten Abänderung.

Zu § 9. Der Paragraph zählt die Gegenstände der zweiten Prüfung auf. Durch das Wort „daneben“ könnte der Anschein erweckt werden, als ob die genügende Kenntnis des oldenburgischen Rechtes nicht ebenso wichtig sei, wie die gründliche Kenntnis der in § 5 genannten Gegenstände.

Antrag Nr. 11.

In § 9 wird das Wort „daneben“ gestrichen.

Antrag Nr. 12.

Annahme des § 9 mit der zu Antrag Nr. 11 beantragten Änderung.

Antrag Nr. 13.

Annahme des § 10.

Zu § 11. Dieser Paragraph führt eine Beschäftigung derjenigen Assessoren ein, die mangels offener Stellen noch

nicht als Zivilstaatsdiener angestellt werden. Der Ausschuß erachtet auch seinerseits diese Regelung für erforderlich. Ihm erscheinen die Bestimmungen, nach denen eine solche Beschäftigung auch bei den Berufskammern, bei Banken und bei gewerblichen Unternehmen soll erfolgen können, für besonders glücklich. — Andererseits aber verkennt der Ausschuß nicht, daß die Regelung gewisse Gefahren mit sich bringt. Die Erfahrung anderer Bundesstaaten lehrt, daß die Tätigkeit unbeförderter Assessoren in der weiteren Entwicklung leicht dazu führen kann, die Einrichtung neuer, sonst erforderlicher Beamtenstellen hintanzuhalten. Das widerspricht nicht nur dem Grundsatz, daß der Staat für diejenige notwendige Arbeit, die ihm geleistet wird, auch bezahlen soll, sondern ist, soweit eine Beschäftigung bei den Justizbehörden in Frage kommt, auch geeignet, den Grundsatz des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß die richterliche Tätigkeit von unabhängigen Beamten wahrzunehmen sei, abzuschwächen. Der Ausschuß legt besonderen Wert darauf, mit Entschiedenheit zu betonen, daß er es bedauern würde, wenn etwa in späterer Zeit der vorliegende Gesetzentwurf solche Folgen mit sich bringen würde. Er hat es deshalb für seine Pflicht gehalten, von vornherein diese Möglichkeit nach Kräften auszuschließen. Nun liegt eine Minderung dieses Bedenkens zweifellos dann vor, wenn es nicht in dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörde liegt, den Assessor dort hinzuschicken, wo sie ihn am besten gebrauchen kann, sondern wenn sie bei seiner Zuweisung seine eigenen Wünsche berücksichtigen muß. Denn auf diese Weise kann sie nicht damit rechnen, daß sie an einer Stelle, an der sie mangels etatsmäßiger Beamten dauernd Assessoren brauchen würde, solche auch dauernd zur Verfügung hat. Wenn deshalb die Staatsregierung in der Vorlage zum Ausdruck bringt, daß die Wünsche der Assessoren tunlichst zu berücksichtigen sind, so ergibt sich daraus, daß auch ihr die Absicht solchen Mißbrauches fernliegt. Immerhin aber wird, da das Wort „tunlichst“ später einmal zu unrichtiger Auslegung führen könnte, der Wille des Gesetzgebers nach Ansicht des Ausschusses noch schärfer hervorgehoben werden können. Der richtige Weg wird sein, daß in dem Gesetze hervorgehoben wird, daß die Wünsche des Assessors bei seiner Zuweisung zu berücksichtigen sind, sofern dem nicht das Interesse seiner Weiterbildung entgegensteht. Bei einer solchen Fassung des Gesetzes wird dem Assessor eine Zuweisung an eine Stelle versagt werden können, wo er z. B. mangels geeigneter Beschäftigung oder mangels geeigneter Diensträume nicht gehörig weitergebildet werden könnte. Es wird auch durchgesetzt werden können, daß er sich in denjenigen Dienstzweigen ausbildet, in denen sein Können noch mangelhaft ist. Es wird dadurch aber andererseits zum Ausdruck gebracht, daß ihm die Zuweisung an die eine Stelle nicht deswegen versagt werden kann, weil man seiner an einer anderen Stelle bedarf.

Der Ausschuß stellt deshalb den

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Koch.

Antrag Nr. 14.

In § 11 wird der erste Satz durch folgende beiden Sätze ersetzt:

„die Assessoren werden von dem Staatsministerium einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur unentgeltlichen Beschäftigung zugewiesen. Bei der Zuweisung werden die Wünsche des Assessors berücksichtigt, sofern dem nicht das Interesse seiner Weiterbildung entgegensteht.“

Antrag Nr. 15.

Annahme des § 11 mit der sich aus dem Antrag Nr. 14 ergebenden Änderung.

Zu § 12. Es fiel dem Ausschusse auf, daß die Zeit, während welcher ein Assessor bei einer öffentlichen Behörde oder bei einer der Kammern beschäftigt gewesen ist, ihm bei Berechnung seines Ruhegehalts als Dienstzeit angerechnet werden kann, nicht aber die Zeit, während welcher er bei einem Rechtsanwalt oder einem gewerblichen Unternehmer beschäftigt gewesen ist. Der Minister gab zur Begründung an, in den erstgenannten Fällen würde die Beschäftigung in der Regel unentgeltlich, in den letztgenannten entgeltlich sein. Durch die fragliche Bestimmung werde daher ein gewisser Ausgleich geschaffen. Dem Ausschusse erscheint die Frage nicht von großer Tragweite zu sein.

Zu § 13. Dieser § scheidet gegen die Assessoren ähnliche Disziplinarstrafen vor, wie der § 8 gegen die Referendare. Der Ausschuß glaubt hier von einer Abänderung absehen zu können. Bei dem Assessor, der seine Vorbildung abgeschlossen hat, liegt nicht ein gleiches Interesse an seiner Weiterbeschäftigung im Staatsdienste vor, wie bei dem Referendar. Da er seine Anstellung unter keinen Umständen erzwingen kann, wird er seine Beschäftigung gegebenenfalls ohnehin freiwillig oder auf Anheimgaben niederlegen.

Zu § 14 und § 15 ist nichts zu bemerken.

Antrag Nr. 15.

Annahme der §§ 12—15.

Zu § 16. Dieser § regelt die Übergangsbestimmungen. Es will dem Ausschusse nicht ganz richtig erscheinen, daß Referendaren, die bereits im Vorbereitungsdienste begriffen sind und geglaubt haben, sie hätten nur einen dreijährigen Vorbereitungsdienst zurückzulegen, nachträglich ein 3 $\frac{1}{2}$ -jähriger Vorbereitungsdienst auferlegt wird. Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag Nr. 17.

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft. Diejenigen, welche die erste Prüfung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelegt haben, sind auf ihren Antrag nach einem Vorbereitungsdienste von 3 Jahren zur 2. Prüfung zuzulassen.“

Bei Feststellung des Berichts fehlte der Abgeordnete Falz.

Anlage 87.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogtum, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

(Anlage 18.)

Zur 2. Lesung sind folgende Anträge eingegangen:

1. Der Abgeordnete Koch beantragt:

Der in 1. Lesung beschlossene Antrag 1 des Verwaltungsausschusses wird dahin abgeändert, daß am Schlusse das Wort „zuzulassen“ ersetzt wird durch das Wort „beähigt.“

Die in erster Lesung beschlossene Fassung beruht wie von dem Minister in der Plenarsitzung ausgeführt worden ist, auf einem mißverstandenen mündlichen Vorschlage des Ministers. Die jetzt von ihm in der Plenarsitzung vorgeschlagene, von dem Abgeordneten Koch zum Gegenstande seines Antrages gemachte Fassung, die sich dem Gerichtsverfassungsgesetze anschließt, bringt den Willen des Gesetzgebers klarer zum Ausdruck.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1.

Annahme des Antrages des Abgeordneten Koch.

2. Der Abgeordnete Falz beantragt dem 2. Satze des § 11 folgende Fassung zu geben:

Auf Antrag kann auch die Zuweisung zur Beschäftigung bei der Landesversicherungsanstalt, einer Landwirtschafts-, Handels- oder Handwerkskammer des Großherzogtums erfolgen.

Durch den Antrag soll erzielt werden, daß für den Fall der Errichtung einer Handelskammer in Birkenfeld Assessoren auch dieser zugewiesen werden können. Gleichzeitig wird aber die Annahme dieses Antrages den Erfolg haben, daß auch der Landwirtschaftskammer in Gutin Assessoren werden zugewiesen werden können. Die von dem Abgeordneten Falz beantragte weitere Fassung erscheint dem Ausschusse zweckmäßig. Er stellt den

Antrag Nr. 2.

Annahme des Antrages des Abgeordneten Falz.

3. Der Abgeordnete tom Dieck beantragt:

Im § 12 die Worte von „bei . . . bis genehmigt“, zu streichen und dafür zu setzen:

. . . . in einer im § 11 angegebenen Beschäftigung tätig gewesen ist.

Der Antrag will erreichen, daß nicht nur die bei den Behörden, sondern auch die bei gewerblichen Unternehmen oder bei einem Rechtsanwalte zugebrachte Zeit den Assessoren auf den Ruhegehalt angerechnet werden kann.

Der zu diesem Antrage befragte Minister erklärte, die in der Vorlage erhaltene Bestimmung sei für die beteiligten Assessoren von ganz geringer finanzieller Tragweite. Es werde sich kein Assessor durch diese Bestimmung abhalten lassen, bei einem gewerblichen Unternehmen oder bei einem Rechtsanwalte tätig zu werden, zumal ihm dort seine Tätigkeit in der Regel vergütet werden würde. Andererseits trage die Regierung erhebliche Bedenken, die allgemein für alle Zivilstaatsdiener bestehende Bestimmung, daß Privatdienst auf den Ruhegehalt nicht angerechnet werden könne, hier einseitig zu Gunsten der Juristen zu durchbrechen. Der Ausschuß vermag sich diesen Bedenken nicht zu verschließen und stellt den

Antrag Nr. 3.

Ablehnung des Antrages des Abgeordneten tom Dieck.

Da weitere Anträge nicht eingegangen sind, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 4.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung 1. Lesung mit den zu Antrag 1 und 2 beantragten Änderungen und im ganzen.

Bei der Abstimmung und Feststellung des Berichtes fehlten die Abgeordneten Rodenbrock, Schulz und Schwarting

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Koch.

Anlage 88.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über

1. den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse für das Jahr 1907 (Anlage 19),
2. die Petition der Telegraphenarbeiter, betreffend Nebenentschädigung und Erhöhung der Nachtgelder,
3. die Petition der Mitglieder des Gebietsvereins Delmenhorst, betreffend Verbesserung der Baulichkeiten auf der Haltestelle Heidkrug.

Die Erfüllung eines Voranschlages, wie ihn die Anlage 19 darstellt, darf nur von einem in voller und gesunder Entwicklung stehenden Betriebe erwartet werden. Man wird nur dann zur Aufstellung eines solchen Voranschlages kommen, wenn die bei seiner Aufstellung bestehenden Verhältnisse dazu ermutigen und wenn der Zeitraum, mit dem man zu rechnen hat, von solcher Dauer ist, daß die letzten Abschnitte sich der Beurteilung nicht zu sehr entziehen, wie es z. B. bei der dreijährigen Finanzperiode der Fall war. So bietet nun der Voranschlag durchaus Zufriedenstellendes: steigende Einnahmen, die nicht nur ausreichen, um den Anforderungen zu entsprechen, welche der Betrieb mit seinen Einrichtungen selbst stellt, sondern welche ausreichen für Zwecke, die in unmittelbarer Beziehung zu ihm nicht stehen oder ihm fremd sind; ein Vorwärtsschreiten, das nicht auf einzelne Umstände zurückzuführen ist, die das Finanzielle vorübergehend vorteilhaft beeinflussen, sondern ein Wachsen, das augenscheinlich seinen Ursprung in einer Erstarfung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse hat. Man dürfte deswegen in den Finanzperioden 1906 und 1907 mit Steigerungssätzen rechnen, wie sie bisher nicht zur Anwendung gekommen sind und man dürfte Nebenumstände außer Acht lassen, die früher stets Berücksichtigung fanden. Vorsichtiges Abwägen der Einnahmen aus außerordentlichen Transporten, eingehende Berechnung der Einnahme von in Aussicht stehenden Festlichkeiten und dergleichen Anlässe haben den Voranschlag nicht mehr beeinflusst; und wenn die Staatsregierung in der Begründung zu Titel I und II ähnliche Betrachtungen für 1907 anstellt, so kommt sie zu dem Ergebnisse, daß vermutlich eintretende Ausfälle doch in anderer Weise mehr wie ausgeglichen werden.

Einnahmen.

Wie die Verkehrseinnahmen für das Jahr 1906 auf Grund der tatsächlichen Einnahmen des Jahres 1904 unter Hinzufügung eines Zuschlages von 9% festgestellt wurden, so ist dementsprechend beim Voranschlage für 1907 verfahren: den tatsächlichen Einnahmen des Jahres 1905 ist eine Steigerung von 9% hinzugerechnet. Eine Erhöhung dieses Satzes (etwa $4\frac{1}{2}\%$ für das Jahr) konnte, soweit man die Erweiterung des Bahnnetzes in Betracht zieht, nicht in Frage kommen, denn die am 1. Oktober 1906 er-

öffnete Bahn Cloppenburg—Friesoyte, welche als Teilstrecke größeren und durchgehenden Verkehr noch nicht hat, ist wohl nicht zu berücksichtigen; ähnlich verhält es sich mit der Strecke Grabstede—Westerstede, die am 1. Oktober 1905 dem Betriebe übergeben wurde. Nordenham—Blexen wurde bereits am 10. April 1905 in Betrieb genommen; die Einnahmen sind also, da die tatsächlichen Einnahmen des Jahres 1905 dem Voranschlage zur Grundlage dienen, zum größten Teil in die Berechnung hineingezogen. Nach der Rentabilitätsberechnung sind die jährlichen Einnahmen dieser letzteren Strecke zu 44 800 *M* angenommen. Für das Jahr April 1905—1906 haben sie 44 480 *M*, für das Jahr Oktober 1905—1906 = 51 900 *M* betragen. Die angenommenen Einnahmen aus dem Personenverkehr sind nicht ganz erreicht, die Einnahmen aus dem Güterverkehr dagegen sind überschritten worden.

Der Ausschuss empfiehlt die Beibehaltung des angewendeten Steigerungssatzes und erlaubt sich dazu folgendes zu bemerken:

Bei der Abfassung des Berichtes zum Voranschlage für 1906 lag bereits die teilweise endgültige, teilweise vorläufige Ermittlung für die Einnahmen der ersten 11 Monate des Jahres 1905 vor. Diese Ermittlung ergab eine Mehreinnahme gegen 1904 von 722 310 *M*, demnach bedurfte es in den noch fehlenden 13 Monaten nur noch einer Mehreinnahme von 240 000 *M*, um den Voranschlag zu erfüllen, d. h. um gegen 1904 eine Mehreinnahme von 9% zu erzielen.

In ähnlicher Lage befand man sich bei der Aufstellung des Voranschlages für 1907. Die tatsächlichen Einnahmen der Titel I und II betragen im Jahre 1905 11 280 484 *M*. Wird eine Steigerung von 9% hinzugefügt, so ergibt sich für 1907 anschlagsmäßig eine Einnahme von 12 295 728 *M*. Nach Angabe der Staatsregierung (s. Begr. S. 2) übersteigen nach den vorläufigen Ermittlungen für die ersten 8 Monate des Jahres 1906 die Einnahmen des Jahres 1905 um 660 000 *M*. Setzt man vorsichtigerweise für 12 Monate 900 000 *M*, so würde das Jahr 1906 eine Einnahme von 11 280 484 + 900 000 *M* = 12 180 500 *M* rund aufzuweisen haben. Da im Voranschlage nur mit einer Mehreinnahme von 1 015 000 *M* gerechnet ist, so

ist im Jahre 1907 nur noch eine Mehreinnahme von 100 000 *M* erforderlich, um den Voranschlag zu erfüllen.

Nach Beschlußfassung gingen dem Ausschusse noch folgende Mitteilungen zu:

Die Verkehrseinnahmen (ausschließlich Post, 9, Beförderung von Postgut) betragen

1906 Januar bis Mai endgültig:

Titel I	Titel II	zusammen
1 607 987 <i>M</i>	3 050 492 <i>M</i>	4 658 479 <i>M</i>

1906 Juni bis Oktober vorläufig ermittelt:

Titel I	Titel II	zusammen
2 333 340 <i>M</i>	3 317 615 <i>M</i>	5 650 955 <i>M</i>

Im ganzen: Titel I: 3 941 327 *M*, Titel II: 6 368 107 *M*

Im ganzen: zusammen: 10 309 434 *M*

Fügt man diesem Betrage für die fehlenden 2 Monate noch eine Einnahme von 2 000 000 *M* hinzu, so ergibt sich eine zu erwartende Einnahme von 12 309 434 *M*. Es bedarf also im Jahre 1907 gegen 1906 überhaupt keiner Steigerung, um den Voranschlag zu erfüllen.

Es trat nun an den Ausschuss die Frage heran, ob es nicht zu empfehlen sei, einen höheren Steigerungssatz anzuwenden. Mit Rücksicht jedoch auf den Umstand, daß Ermattungen im Verkehr nicht gerade selten sind, daß z. B. die Steigerung der Einnahmen im Jahre 1901 gegenüber 1900 nur 1,43% betrug, kann man den von der Staatsregierung angewendeten Steigerungssatz (etwa 4 1/2% für das Jahr) wohl als vorsichtig, aber doch nicht als zu niedrig bezeichnen; und der Ausschuss kann diesen Satz um so eher empfehlen, da, wie schon eingangs erwähnt wurde, die Betriebsüberschüsse ausreichen, um den zu stellenden Anforderungen voll zu genügen. Die eingestellten Beträge der Einnahmepositionen bleiben daher unverändert. Die Verteilung der Mehreinnahmen auf die einzelnen Positionen ist willkürlich gegriffen.

Titel I und II (Post, 1 bis 14).

Aus dem Personen- und Gepäckverkehr und aus dem Güterverkehr.

Bemerkungen zu diesen Titeln sind im Allgemeinen nicht mehr zu machen; sie erledigen sich durch das Vorstehende.

Zu Position 6 wurden die Regierungsvertreter ersucht, Mitteilungen über die durch die Bahnsteigsperrre herbeigeführten Zustände zu machen. Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß schon damals, als die Staatsregierung dem Ersuchen des Landtags Folge gab und Vorschläge für die Einführung der Bahnsteigsperrre auf einigen Strecken machte, zum Ausdruck kam, daß die Ersparungen an Fahrbeamten nicht nur durch den Mehrbedarf an Stationsbeamten ausgeglichen würde, sondern daß mit Rücksicht auf die größeren Stationen wie z. B. Oldenburg sogar mit einer Personalvermehrung gerechnet werden müsse. Schon damals sei hervorgehoben, daß die Ausgaben für die Einrichtungen der Bahnsteigsperrre keineswegs ersetzt würden durch die Einnahmen, welche sie herbeiführten. Ausschlaggebend für die Staatsregierung und auch für den Landtag sei gewesen, daß durch die Einführung der Bahnsteigsperrre sich der Beruf

für eine Anzahl von Beamten weniger gefahrvoll gestalte. Über die Einnahmen wurde folgende Übersicht hergegeben:

Zusammenstellung der Einnahmen aus den Bahnsteigarten für 1905.

Station	Betrag
Bremen-Neustadt	445,10 <i>M</i>
Huchtingen	18,50 "
Heidkrug	3,70 "
Delmenhorst	1181,90 "
Schierbrok	23,90 "
Gruppenbüren	5,20 "
Hude	112,70 "
Wüstring	2,60 "
Neuenwege	0,90 "
Oldenburg	7424,70 "
Ziegelhoffstraße	0,90 "
Wechloy	0,10 "
Bloh	5,00 "
Rahhauserfeld	0,10 "
Zwischenahn	100,50 "
Dholt	13,70 "
Apn	33,30 "
Augustfehn	43,10 "
Stichhausen	47,70 "
Filsum	14,10 "
Nortmoor	9,50 "
Hilkenborg	27,20 "
Weener	271,70 "
Bunde	66,30 "
Bürgerfeld	2,80 "
Südende	0,60 "
Rastede	96,30 "
Sahn	10,10 "
Saderberg	12,40 "
Barel	926,50 "
Dangastermoor	0,40 "
Ellenserdamm	15,40 "
Sande	105,30 "
Mariensiel	21,80 "
Bant	409,70 "
Wilhelmshaven	5001,00 "
Osternburg	6,80 "
Sandkrug	2,80 "
Huntlosen	18,00 "
Großkneten	7,50 "
Ahlhorn	12,70 "
Höltinghausen	3,10 "
Cluppenburg	148,70 "
Mutteln	5,40 "
Hemmelte	3,30 "
Essen	28,00 "
Brokstreef	0,10 "
Quatenbrück	496,60 "
Badbergen	40,90 "
Langen	0,50 "
Bersenbrück	82,70 "
Alfhausen	37,20 "

Station	Betrag
Hesepe	9,00 "
Bramsche	215 80 "
Achmer	4,80 "
Halen	1,60 "
Dsnabrück-Eversburg	4,70 "

Zusammen 17584,90 M

Titel III (Pos. 15 bis 21).

Für Überlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter.

In den Begründungen zu Pos. 16 ist unter Ziffer 8 ein Betrag von 800 M vorgesehen, welcher von der Widgard für Weichenbedienung vereinnahmt ist. Nach den Ausführungen des Regierungsbevollmächtigten sind die Kosten für Weichenbedienung auf Grund des mit der Widgard abgeschlossenen Vertrages gemeinschaftlich zu tragen, und zwar hat der Staat $\frac{2}{3}$, die Widgard $\frac{1}{3}$ der Kosten zu übernehmen. Es wurde ferner mitgeteilt, daß die Schrankenbedienung dahin geregelt sei, daß die neue Schrankenbedienung der Widgard zur Last falle. Die von der Widgard vorgenommenen Änderungen in der Überwegung seien im Interesse der Sicherheit erforderlich. Der Vertrag sei indessen kündbar.

Position 17. Vergütung von Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsstellen.

Es könnte auffallen, daß das Jahr 1905 eine Einnahme von 2719 M aufweist, während in den Voranschlag für 1906 nur 15 M, in den für 1907 aber 2750 M eingestellt sind. Dieser Umstand erklärt sich daraus, daß bei Aufstellung des Voranschlags für 1906 die Einnahme für 1905 noch nicht vorauszusehen war.

Die Position 20 weist mit 370000 M gegenüber den Vorjahren einen erheblich höheren Betrag auf. Die Rechnung wurde bisher nicht abgeschlossen; die Verrechnung der in der Begründung zu dieser Position aufgeführten Beträge wird zum größten Teile erst im Voranschlagsjahre erfolgen.

Titel IV (Pos. 22 und 23).

Für Überlassung von Betriebsmitteln.

Position 23. Miete und Leihgeld für Wagen.

Bei dieser Position kann auf den Ausschußbericht zu der bereits erledigten Anlage 10 verwiesen werden.

Zu Titel V (Pos. 24 und 25), Erträge aus Veräußerungen, ist nichts zu bemerken.

Titel VI (Pos. 26 bis 31).

Verschiedene Einnahmen.

Position 28. Im Ausschusse wurde die Frage an den Regierungsbevollmächtigten gerichtet, ob die Befürchtung von Interessenten, daß beabsichtigt werde, den Noellhafen aufzuheben, begründet sei; es sei doch Tatsache, daß in diesem Hafen in nicht unerheblichen Mengen Sand, Steine und dergleichen angebracht würden. Mit der Beseitigung des Hafens sei der Ort Nordenham von der Weser getrennt.

Regierungsseitig wurde darauf erwidert, daß der Verkehr zwischen Nordenham und dem Noellhafen nur möglich sei durch das Passieren von Gleisen mit starkem, in der

Zukunft noch erheblich wachsendem Rangierverkehr. Es sei das ein durchaus abnormer Zustand. Der Verkehr am Noellhafen sei aber auch verhältnismäßig gering und stehe in keinem Verhältnis zu den hohen Kosten, welche die Baggerungen verursachen. Großenfiel, welches nur etwa 2 km von Nordenham entfernt sei, könne als Ersatz für den Noellhafen dienen.

Titel VI (Pos. 27).

Die veranschlagten Pachtsummen für die Bahnhofswirtschaften weichen nur unerheblich von den für 1906 eingestellten Beträgen ab.

Unter Hinweis auf die zu den Einnahmen gegebenen Begründungen und auf die vorstehenden Ausführungen des Ausschusses stellt dieser den

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle unter Einnahmen für das Finanzjahr 1907 zu

Titel I	4 483 000 M
" II	7 812 000 M
" III	596 750 M
" IV	731 100 M
" V	418 500 M
" VI	355 030 M

zuf. 14 396 380 M

genehmigen.

Ausgaben.

Persönliche Ausgaben (Titel I—IV).

Die persönlichen Ausgaben zeigen die volle Wirkung der Gehalts- und Lohnreform. In der Anlage gibt die Staatsregierung eine Uebersicht über die persönlichen Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen der Eisenbahnbetriebskasse, obwohl die persönlichen Ausgaben gegen 1904 um 800000 M erhöht sind, haben die Verhältniszahlen infolge der gesteigerten Einnahmen und Ausgaben nur eine unerhebliche Verschiebung erfahren.

Titel I (Pos. 45 bis 64).

Die Beträge der Gehälter für die einzelnen Stellengruppen sind dem neuen Gehaltsregulativ entsprechend eingestellt.

Zu Position 47 wird von der Staatsregierung folgendes mitgeteilt:

In Position 47 ist außer den zurzeit besetzten 9 Stellen von Oberbeamten und 1 Stelle für den vermessungstechnischen Oberbeamten die Besetzung einer 10. Oberbeamtenstelle vorgesehen. Diese Stelle ist (seit 1883) im Regulativ vorhanden, war aber von 1899 an verfußweise unbesetzt geblieben. (Vergl. S. 3 des Eisenbahnbetriebskassenvoranschlags für 1900/2).

Inzwischen sind die administrativen und technischen Geschäfte in einem Umfange gestiegen, daß zu ihrer Bewältigung, zugleich aber zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses ein Gerichtsassessor unter Offenhaltung seiner bisherigen Stelle der Eisenbahndirektion hat überwiesen und ein akademisch gebildeter Techniker dauernd hat engagiert werden müssen. Da die Geschäfte in absehbarer Zeit sich

nicht verringern werden, vielmehr mit ihrer weiteren Zunahme zu rechnen bleibt, ist es der Staatsregierung erwünscht, die Mittel für die genannte 10. Stelle jetzt wieder bewilligt zu erhalten, um sie demnächst mit dem einen oder dem anderen der erwähnten Beamten besetzen zu können.

Der Betrag der Position ist versehentlich um 450 *M* zu gering bemessen, er wird deshalb auf 57 800 *M* zu erhöhen sein.

Der Ausschuß, obwohl er nicht in der Lage ist, diese Ausführungen nachprüfen zu können, ist der Ansicht, daß mit dem stets wachsenden Betriebe sich die zu erledigenden Arbeiten auch hier erheblich vermehren müssen, und er befürwortet die Erhöhung der zu bewilligenden Mittel.

Titel Ia.

Der eingestellte Betrag ist mit 12 000 *M* um 7000 *M* gegen den für 1906 eingestellten Betrag erhöht. Es wird dazu auf die gegebene Begründung verwiesen.

Titel II (Pos. 65 und 66).

Bezüge und Löhne der nicht etatsmäßigen (nicht angestellten) Beamten und Bediensteten sowie der Arbeiter.

Zur Petition der Telegraphenarbeiter.

Die Telegraphenarbeiter wenden sich mit dem Ersuchen an den Landtag, zu befürworten, daß die Nebenentschädigung für auswärtige Arbeit derjenigen der Werkstättenhandwerker gleichgestellt werde. Ferner sprechen sie die Bitte aus, dahin wirken zu wollen, daß das Übernachtungsgeld für einige Beamtengruppen, für die Werkstättenhandwerker, für die Werkstätten- und Kottenarbeiter und für die Telegraphenarbeiter entsprechend erhöht werde. Ein gleiches Gesuch ist von den Petenten, nachdem sie von der Eisenbahndirektion abschlägig beschieden sind, an das Staatsministerium gerichtet worden. Im Ausschuß war die Petition Gegenstand längerer Beratung. Der Regierungsbevollmächtigte bemerkte dazu:

Das Gesuch der Telegraphenarbeiter erscheint unbegründet, weil sie sich mit Unrecht sowohl auf die Vergütungen der Werkstättenhandwerker als die der Bahnunterhaltungsarbeiter berufen. Eine handwerksmäßige Ausbildung haben sie nicht, sondern sie werden erst im Betriebe für den Leitungsdienst ausgebildet, was bis 12 Monate erfordert. Die Telegraphenarbeiter erhalten die Zulage für auswärtige Arbeit in allen Fällen, die Bahnunterhaltungsarbeiter nur dann, wenn eine auswärtige Übernachtung damit verbunden ist. Die eigenartigen Verhältnisse der Telegraphenarbeiter, welche fast an allen Tagen Außenarbeit mit verhältnismäßig wenigen Übernachtungen haben, wurden vor 1900 in der Festsetzung des Lohnes berücksichtigt. Der Lohn wurde nicht herabgesetzt, als sie die Zulage für die auswärtige Arbeit erhielten, die Zulagen wurden aber mit Rücksicht hierauf etwas niedriger festgesetzt als für die übrigen Arbeiter.

Von einem Mitgliede des Ausschusses wurde dennoch die Bitte hinsichtlich des Stundengeldes als nicht unbillig hingestellt; mit Rücksicht jedoch auf den zweiten Teil der Petition verzichtete auch dieser Abgeordnete auf die Stellung eines besonderen Antrages. Da der Ausschuß ein Eingehen auf die Petition nicht ganz von der Hand

weisen will, da ferner die Bittsteller hinsichtlich des zweiten Teiles den Umfang ihrer Forderung anscheinend selbst nicht übersehen haben, so stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle die Petition der Telegraphenarbeiter der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Pos. 73. Bei den Verhandlungen über diese Position wurde die Frage an den Regierungsbevollmächtigten gerichtet, nach welchen Grundsätzen die Kassenärzte bei den Einrichtungen der Eisenbahnverwaltung angestellt würden. Es wurde darauf erwidert, daß die Kassenverwaltungen sich in derselben Zwangslage befänden, wie andere Krankenkassen. Die Aufwendungen seien infolge der freien Arztwahl erheblich höhere als bisher, denn die Anstellung von Kassenärzten im bisherigen Sinne sei ja nicht mehr möglich.

Titel IV, Pos. 79.

Seit 1894 ist zum ersten Male wieder ein Beitrag für die Unterflügelkasse vorgesehen. Es wird auf die Begründung, sowie auf den Ausschußbericht des XXX. Landtages (1. Verf., Anl. 163 S. 117) verwiesen.

Antrag Nr. 3.

Der Landtag wolle unter Ausgaben, Abt. I (Persönliche Ausgaben) für 1907:

zu Titel I, Pos. 45—64 . . .	1 700 742,50 <i>M</i>
zu Titel Ia	12 000,00 „
zu Titel II, Pos. 65 u. 66 . . .	1 766 600,00 „
zu Titel III, Pos. 67—72 . . .	441 850,00 „
zu Titel IV, Pos. 73—82 . . .	314 700,00 „

zus. 4 235 892,50 *M*

genehmigen.

Abt. II. Sachliche Ausgaben.

In der Einleitung zur Anlage 19 weist die Staatsregierung darauf hin, daß die Mittel für die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Bahnen nebst Zubehör, also im wesentlichen die Ausgaben der Titel VI und VII und der Position 121a diejenigen der früheren Jahre weit hinter sich lassen. Die für 1907 veranschlagten Ausgaben 3 424 793 *M* übersteigen die tatsächlichen Ausgaben des Jahres 1905 um 1 602 690 *M*, diejenigen des Voranschlags für 1906 einschl. der nachträglichen Bewilligungen um 410 128 *M*. Die Staatsregierung bemerkt dazu, daß die erhebliche Steigerung nur zum Teil auf der stärkeren Beanspruchung der Betriebsmittel und der Anlagen beruht, daß sie in der Hauptsache auf vorübergehende Ursachen, insbesondere auf Verwendungen für den Oberbau, der mit dem Bau der neuen Strecken zusammenhängt, zurückzuführen ist. Das wird richtig sein; indessen wurde in der Anlage 6, betreffend die Bewilligung von 1 616 500 *M* für den Umbau von 34,137 km durchgehenden Gleises darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf das Bestreben, die Radprofile zu erhöhen und die Geschwindigkeiten der Züge zu steigern, in eine erneute Prüfung der Oberbaufrage eingetreten sei. Es geht daraus hervor, daß auch diese vorübergehenden Ursachen dennoch mehr oder weniger innig mit der stärkeren

Beanspruchung der Betriebsmittel und Anlagen zusammenhängen.

Zweifellos sind die Aufwendungen so erhebliche, daß man der Regierung ohne weiteres zustimmen kann, daß unter solchen Umständen Zurückstellungen für den Verschleiß nicht erforderlich sind.

Bei den Verhandlungen über die genannten Titel wurde zum Ausdruck gebracht, daß in weiteren Kreisen der Bevölkerung die Anschauung Platz greife, daß auf stärker in Anspruch genommenen Stationen die Einrichtungen nicht in jeder Weise ausreichen. Die Stations- und Fahrbeamten müßten, um Verkehrsstörungen zu vermeiden, zu Maßnahmen ihre Zuflucht nehmen, die mit der Dienstordnung in Widerspruch ständen. Der vorgesetzten Behörde sei dieser Zustand nicht unbekannt, sie dulde ihn aber stillschweigend.

Bestimmte Fälle konnten zwar nicht angegeben werden; da aber diese ziemlich verbreitete Auffassung eine gewisse Beunruhigung hervorruft, so richtete der Ausschuß eine entsprechende Anfrage an die Staatsregierung. Diese wurde wie folgt beantwortet:

Es ist selbstverständlich, daß bei der zunehmenden Stärke des Verkehrs und den anwachsenden Leistungen des Betriebes sowohl hinsichtlich der Zahl und Schnelligkeit der Züge als der Rangierarbeiten die Stationsanlagen immer stärker in Anspruch genommen werden und hierbei an manchen Stellen der Punkt erreicht wird, daß sie unzulänglich werden und deshalb der Bervollkommnung bedürfen. Hierzu kommt, daß die Fortschritte der Eisenbahntechnik es ermöglichen, vollkommener Betriebsanlagen zu schaffen und hiermit die Anforderungen, welche im Interesse der Betriebssicherheit gestellt werden, eine Steigerung erfahren. Die Staatsregierung wird den gestellten Forderungen gerecht, indem sie fortlaufend Anträge auf Bewilligung von Mitteln für den Ausbau der Eisenbahnanlagen stellt und die ihr ausnahmslos bewilligten Mitteln entsprechend verwendet. Hiermit ist erreicht, daß die in der Anfrage bezeichnete Unzulänglichkeit der Stationseinrichtungen nicht besteht, und es muß deshalb als nicht zutreffend bezeichnet werden, daß die Betriebsbeamten mit Wissen der Verwaltung von den Dienstvorschriften abweichen, um Verkehrsstörungen zu vermeiden. Dagegen ist es richtig, daß fortlaufend an verschiedenen Stellen die Verhältnisse sich dem Punkte nähern, wo die Verbesserung eintreten muß, und daher auch in Zukunft die Beantragung von erheblichen Mitteln zu diesem Zweck erwartet werden muß.

Titel V.

Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung von Betriebsmitteln.

Position 83. Von den in dieser Position aufgenommenen Beträgen ist besonders ein Posten von 10000 *M* für die Beschaffung einer Schnellpresse für die Steindruckerei zu nennen. Der Ausschuß, welcher bereits früher und auch jetzt die Anstalt besichtigte, ist der Ansicht, daß es wünschenswert ist, die Anstalt mit zweckentsprechenden Einrichtungen zu versehen, da abgesehen von der schnellen Ausführung der Arbeiten nicht unerhebliche Ersparnisse dadurch herbeigeführt werden.

Zu Pos. 83 und 84 wurde vom Regierungsbevollmächtigten mitgeteilt, daß bei der Einführung überein-

stimmender Fahrdienstvorschriften eine Mehrausgabe von etwa 12000 *M* zu erwarten stehe.

Pos. 85. Wie im vorigen Jahre, so wurde auch bei der diesjährigen Beratung über die Beschaffung von Brennmaterial die Frage an den Regierungsvertreter gerichtet, ob man die Möglichkeit der Verwendung englischer Kohlen im Auge behalte. Es wurde darauf geantwortet, daß das allerdings der Fall sei, daß aber eine wesentliche Veränderung gegen früher nicht eingetreten sei.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4.

Der Landtag wolle zu Titel V Pos. 83 bis 86 1 250 000 *M* genehmigen.

Titel VI. Pos. 87 bis 93.

Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.

Pos. 87. Diese Position weist ein Mehr von 182 650 *M* auf gegen den für 1906 eingestellten Betrag. Der Mehrbedarf wird durch Veranschlagungen und Erläuterungen begründet. Die Aufwendung aus der Abteilung D (Unterabteilung II 17 und 18) ist mit 73 476 *M* veranschlagt, was ein Weniger von 3 488 *M* gegen den Voranschlag von 1906 bedeutet. Da nun in den Voranschlag von 1906 nur 31 964 *M* eingestellt waren, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Differenz von 45 000 *M* auf eine veränderte Zusammenstellung zurückzuführen ist. Dieser Betrag wurde in der Voranschlagsbegründung für 1906 unter Ziffer (I—IV) aufgeführt. Die Abteilung B (Unterhaltung des Oberbaues) enthält einen Betrag von 47 800 *M*, welcher bereits bei Erledigung der Anlage 6 (Zuschuß zu den Ausgaben des Eisenbahnbaufonds) bewilligt wurde. Es würde demnach für Position 87 jetzt noch 803 850 *M* zu bewilligen sein.

Pos. 88. Die Position bleibt in der Höhe ihres Betrages erheblich hinter derjenigen des Voranschlags für 1906 zurück.

Die Pläne für die einzelnen Gegenstände wurden vom Ausschusse eingesehen, die Kostenanschläge, soweit möglich, von einem Unterausschuß geprüft. Zu den einzelnen Gegenständen sind zum Teil ausführliche Begründungen gegeben.

Eine Besichtigung an Ort und Stelle wurde, wie bereits bemerkt, zu Ziffer 2 (Umbau des früheren Werkstättengebäudes und Erweiterung der Steindruckerei in Oldenburg) vorgenommen. Die beantragte Aufwendung von 6500 *M* für den genannten Zweck rechtfertigt sich mit der gänzlichen Unzulänglichkeit der vorhandenen Räume. Die Position 88 hat unter Ziffer 22 einen Gegenstand aufzunehmen, der in Position 93 (Ziffer 5) ausgeschieden wird. Diese Ziffer betrifft die Verlängerung der Kreuzungsgleise und Erweiterung der Sicherungsanlagen auf dem Bahnhofe Augustfehn.

Unter Ziffer 4 der Position 93 für das Jahr 1906 war für den Umbau der Brücke über den Augustfehnkanal ein Betrag von 60 000 *M* eingestellt. Die Rechnung für diese Ziffer wird auf 1907 nicht übernommen. Der mit der neuen Brücke zusammenhängende Teil der Sicherungsanlagen, welcher aus der Position 93 (Ziffer 5 des Vor-

anschlags für das Jahr 1907) bestritten werden sollte, ist aber aus den bewilligten 60 000 M bereits hergestellt. Der Kostenaufwand dafür im Betrage von 2500 M ist deswegen von Ziffer 5 (Position 93) abzusetzen, und die Ziffer selbst als Ziffer 22 nach Position 88 zu versetzen, da sie nur noch einen Betrag von 8300 M aufweist. Der Betrag dieser Position erhöht sich demnach von 98 350 M auf 106 650 M, während der Betrag der Position 93 von 395 100 M auf 384 300 M zu ermäßigen ist. Der Gesamtbetrag des Titels verringert sich demnach um 2500 M.

Die Positionen 89, 90 und 92 (Beschaffung von Oberbaumaterialien) enthalten erheblich höhere Beträge wie diejenigen des Voranschlags für 1906. Sie enthalten nebst der Position 87 den Zuschuß für den Eisenbahnbau-fonds zum Umbau von 34,137 km durchgehenden Gleises der Strecken Oldenburg-Wilhelmshaven und Hude-Nordenham. Der Zuschuß wurde bereits durch Annahme der Anlage 6 bewilligt. Es ergibt sich daraus folgendes:

Es sind eingestellt für Position	Es wurden dazu bereits bewilligt durch Annahme der Anl. 6	Es sind noch zu bewilligen
89 Schienen 316 300 M	264 100 M	52 200 M
90 Klein-eisenzeug 295 000 "	147 800 "	147 200 "
92 Schwellen 362 600 "	262 900 "	99 700 "
	zuf. 674 800 M	
Zu Pos. 87 bereits bewilligt	47 800 "	
Gesamtzuschuß an den Eisenbahnbau-fonds	722 600 M.	

Position 93. Kosten erheblicher Ergänzungen im Einzelkostenbetrage von 10 000 bis einschl. 60 000 M.

Den einzelnen Gegenständen sind ausreichende Begründungen beigegeben. Wie bei Pos. 88 so sind auch hier die Pläne eingesehen und die Kostenanschläge von einem Unterausschuß geprüft. Besichtigungen an Ort und Stelle wurden vorgenommen zu Nr. 2, Erweiterung des Lokomotivschuppens und Herstellung einer neuen Drehscheibe auf dem Bahnhofe Hude, Nr. 3 Grunderwerb zur Sandgewinnung in Gruppenbühen, Nr. 4 Empfangsgebäude und Nebengebäude auf dem Haltepunkte Heidkrug, Nr. 7 Kosten für die Zuschüttung des Eisenbahnhafens und sonstiger Niederungen in Elsfleth, Nr. 8 Gleiserweiterungen auf dem Bahnhofe Brate, Nr. 11 Erweiterung der Gleisanlagen und der Ladestraße auf dem Bahnhofe Bunde.

Zu Nr. 4 ist eine Petition der Mitglieder des Gebietsvereins Delmenhorst eingegangen, welche eine Verbesserung der Baulichkeiten auf der Haltestelle Heidkrug bezweckt. Durch die Annahme der Regierungsvorlage wird in den in der Petition zum Ausdruck gebrachten Wünschen Rechnung getragen, und die Petition findet damit ihre Erledigung.

Zu Pos. 93 (7) machten die Regierungsvertreter die Mitteilung, daß möglicherweise bei der Beseitigung des Eisenbahnhafens auch dadurch Kosten erwachsen würden, daß ein Anspruch auf Benutzung des Hafens für einen Anlieger im Enteignungswege zu beseitigen sei. Die Staatsregierung setze das Einverständnis des Landtags voraus, daß diese Kosten aus den Mitteln der Pos. 93⁷ bestritten würden.

Die unter Nr. 15 (Verlängerung des Kreuzungs- und Ladegleises auf dem Bahnhofe Huchtingen) und Nr. 16 (Verlegung der Viehwagenwäscherei in Weener) vorgesehenen Mittel waren für 1906 bereits bewilligt, sie sind auf 1907 übertragen.

Der Ausschuß findet hiergegen nichts zu erinnern.

Die Nr. 5 (Verlängerung des Kreuzungsgleises und Erweiterung der Sicherungsanlagen in Augustfehn) ist zu streichen. Der dafür eingestellte um 2500 M ermäßigte Betrag aber ist als Nr. 22 in Position 88 unterzubringen. Der Gesamtbetrag der Position 93 ermäßigt sich, wie schon bemerkt, von 395 100 M auf 384 300 M.

Der Ausschuß empfiehlt auch hier, nach eingehender Prüfung, die Beträge für die aufgeführten Gegenstände zur Annahme und stellt den

Antrag Nr. 5.

Der Landtag wolle zu Titel VI

Position 87	803 850 M
" 88	106 650 "
" 89	52 200 "
" 90	147 200 "
" 91	103 000 "
" 92	99 700 "
" 93	384 300 "

bewilligen und sich damit einverstanden erklären daß zu

Titel VI

Position 87	851 650 M
" 88	106 650 "
" 89	316 300 "
" 90	295 000 "
" 91	103 000 "
" 92	362 600 "
" 93	384 300 "

zuf. 2 419 500 M

in den Voranschlag eingestellt werden; sowie die Petition der Mitglieder des Gebietsvereins Delmenhorst für erledigt erklären.

Titel VII.

Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und der maschinellen Einrichtungen.

Den einzelnen Positionen sind, soweit Beträge eingestellt sind, eingehende Begründungen beigegeben. Es ergibt sich daraus, daß die Aufwendungen für die gewöhnliche Unterhaltung der Betriebsmittel nicht nur größer geworden sind, infolge der zur Berechnung kommenden zurückgelegten Kilometer, sondern daß auch die Unterhaltungskosten für das zurückgelegte Kilometer infolge der höheren Löhne und der höheren Materialkosten gestiegen sind.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6.

Der Landtag wolle zu Titel VII

Position 94—100	942 793 M
---------------------------	-----------

bewilligen.

Titel VIII (Pos. 101—113).

Für Benutzung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen der Beamten.

Die in den Voranschlag eingestellte Entschädigung für den Betrieb der Oldenburg—Wilhelmshavener Eisenbahn ist nach denselben Grundsätzen festgestellt, wie die Einnahmen zu Titel I und II; es wurde der tatsächlichen Ausgabe für 1905 ein Zuschlag von 9 % hinzugefügt.

Sowohl im Ausschusse als auch im Plenum wurden bereits in früheren Jahren bittere Klagen über die Baulichkeiten und Anlagen in Bant erhoben. Auch bei den diesjährigen Beratungen wurde wieder auf die dadurch herbeigeführten Anzutraglichkeiten hingewiesen. Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Angelegenheit nach Möglichkeit gefördert und beschleunigt werden solle.

Die übrigen Positionen des Titels zeigen in ihren Beträgen keine oder nur geringe Abweichungen von denen des Voranschlags für 1906.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7.

Der Landtag wolle zu Titel VIII, Pos. 101—113, 1 608 100 *M* bewilligen.

Titel IX.

(Für Benutzung fremder Betriebsmittel.)

Bei den Verhandlungen über Anlage 10, deren Annahme durch den Landtag bereits erfolgte, hat der Ausschuß schon über diesen Gegenstand berichtet. Der eingestellte Betrag findet seine Begründung durch die Bemerkung, welche der Position beigegeben ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8.

Der Landtag wolle zu Titel IX (Pos. 114 und 115) 761 100 *M* bewilligen.

Titel X (Pos. 116—121a).

Verschiedene Ausgaben.

Die Beträge in den Positionen 116, 117, 118, 119, 120 und 121 weichen nur unerheblich von den tatsächlichen Ausgaben für 1904 und 1905 und von den in den Voranschlag für 1906 eingestellten Beträgen ab, dagegen ist für den Dispositionsfonds (121a) der Betrag von 40 000 *M* (Voranschlag 1906) auf 60 000 *M* erhöht worden. Der Position ist eine Begründung angelegt. Es ist außerdem noch folgendes zu bemerken:

Nach Anlage 11 (Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse) betragen die aus dem Dispositionsfonds für Position 88 verwendeten Mittel

1903	6 128	<i>M</i> 28	§
1904	10 690	<i>M</i> 90	§
1905	19 243	<i>M</i> 44	§
zusammen		36 062	<i>M</i> 62 §

Auf die Anfrage, wie weit der für 1906 eingestellte Betrag von 40 000 *M* Verwendung gefunden habe, teilte der Regierungsbevollmächtigte mit, daß über die für 1906 zur Verfügung gestellten Mittel schon jetzt, d. h. am 27. Oktober d. J., verfügt sei. Anschlagsmäßig betragen die Kredite sogar zusammen 40 210 *M*. Der Ausschuß beschloß danach den eingestellten Betrag von 60 000 *M* unverändert zu lassen. Eine eingehende Prüfung über die Verwendung dieses Betrages wird bei dem Voranschlage für 1908 vorzunehmen sein, wenn die Ergebnisse für 1906 und 1907 sich ganz und zum Teil übersehen lassen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 9.

Der Landtag wolle zu Titel X Pos. 116—121 a 133 500 *M* bewilligen.

Titel XI (Pos. 122—124).

Verwendung des Betriebsüberschusses.

Position 124 Infolge der vorgenommenen Veränderungen erhöht sich die Ausgabe in der Pos. 47 um 450 *M*, diejenige unter Position 93 ermäßigt sich infolge Streichung der Ziffer 5 um 10 800 *M*, während die neue Ziffer 22 der Position 98 den Betrag dieser Position um 8 300 *M* erhöht; so daß der Überschuß der Betriebskasse sich um 2 050 *M* und zwar auf 1 203 159 *M* 50 § vermehrt.

Die Abführung an den Eisenbahnaufonds und an die Landeskasse beträgt demnach, abgesehen von dem dem Eisenbahnaufonds durch Annahme der Anlage 6 überwiesenen Betrage von 722 600 *M*, 1 203 159,50 *M*.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10.

Der Landtag wolle zu Titel XI

Pos. 122	6 000	<i>M</i>
" 123	1 836 335	<i>M</i>
" 124	1 203 159	<i>M</i> 50 §
zusammen		3 045 494 <i>M</i> 50 §

genehmigen.

Die Anmerkung zum Voranschlage ist unverändert geblieben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 11.

Der Landtag wolle die Anmerkung genehmigen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Wessels.

Anlage 89.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachweisungen über die Erträge der Staatsforsten des Herzogtums für das Forstbetriebsjahr 1905/06.

(Anlage 20 und Nebenanlagen a, b, c, d.)

Gegenüber den Ziffern der Forstperiode 1903/05 hat sich der Holzboden im Herzogtum durch Neuaufforstung von Oberländereien und Ankauf um 79,64 ha vermehrt.

Die Größe der gesamten aufgeforsteten Fläche betrug
15 278 ha 50 ar
außerdem an Blößen 935 " 95 "

Hiervon sind im Forstrechnungsjahr 28 908,56 Festmeter Holz abgegeben und für den Festmeter verkauftes Holz erzielt 12,46 M

die Gesamteinnahme betrug 379 775,01 "
gleich pro 1 ha aufgeforsteter Gesamtfläche 24,90 "

Die Ausgaben betragen 205 532,45 "
gleich pro 1 ha aufgeforsteter Gesamtfläche 13,45 "
ergibt einen Überschuß von 11,45 M pro 1 ha.

Bei der Berechnung sind außer Betracht gelassen, die Ausgaben für Dampfpflugbetrieb und Aufforstung sonstiger unkultivierter Flächen mit 60 375,72 M und die Verzinsung des Anlagekapitals. Hiernach zu urteilen bringen unsere Staatsforsten nur einen geringen Ertrag. Die der Staatskasse aus dem Forstjahre 1905/06 zugeflossene Summe beträgt: 113 866 M 84 S.

Die Staatsregierung hat dem Wunsche des vorigen Landtags entsprechend eine Altersklassenübersicht der vor-

handenen Bestände in der Nebenanlage d hergegeben. Hiernach sind vorhanden:

Eichenholzbestände und anderes Laubholz:

40—60 Jahre alt:	530 ha 22 ar
60—80 " "	896 " 93 "
80—100 " "	545 " 11 "
über 100 " "	735 " 67 "

Nadelholzbestände:

40—60 Jahre alt:	966 ha 81 ar
60—80 " "	1912 " 66 "
über 80 " "	360 " 07 "

Nach dieser Übersicht dürfte sich ein etwas stärkerer Abtrieb empfehlen, da bekanntlich alte Bestände den Gesamtwirtschaftsertrag verringern.

Nach Mitteilung des Regierungsbevollmächtigten wird die Staatsregierung alljährlich dem Landtage eine Übersicht über die Erträge der Staatsforsten des Herzogtums vorlegen.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die gegenwärtige Vorlage durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Enneking.

Anlage 90.

Bericht

des Finanzausschusses über das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Oktober 1906, betreffend die gemäß dem Artikel 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg für die Finanzperiode 1903/05 und der dazu gehörigen Nebenkassen für dieselbe Zeit.

(Anlage 21.)

1. die Hauptbücher über die Einnahmen der Landeskasse,
2. die Zusammenstellungen der Ausgaben der Landeskasse,
3. die Hauptbücher über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds,
4. desgleichen der Kautionsgelderkasse,
5. desgleichen des Stadländer Kanalbau-Depots,
6. desgleichen des Weserbaufonds.

Der Ausschuss beauftragte mit der Prüfung der Bücher die Berichterstatter, die Abgeordneten Hug und Wenke.

Diese haben die Bücher geprüft und haben Bemerkungen nicht zu machen.

Der Ausschuss stellt daher den

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle dem Antrage der Staatsregierung stattgeben und zu der Überschreitung der ordentlichen Ausgaben der Landeskasse im Betrage von 579 898 *M* 12 *S* und der außerordentlichen Ausgaben der Landeskasse in Höhe von 25 505,24 *M* für die Finanzperiode 1903/05 seine Genehmigung erteilen.

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle die Vorlage für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

Hug.

Wenke.